



**Entscheidung Nr. 6285 vom 05.09.2019  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 27.09.2019**

**Von Amts wegen:**

**Verfahrensbeteiligte:**

Mike Hunter  
Anschrift unbekannt

**Rechtsnachfolgerin:**

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat

**in ihrer 740. Sitzung vom 05.09.2019**

von der Bundesprüfstelle:  
Vorsitzende:

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst  
Literatur  
Buchhandel und Verlegerschaft  
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien  
Träger der freien Jugendhilfe  
Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
Lehrerschaft  
Kirchen, jüdische Kultusgemeinden  
und andere Religionsgemeinschaften

Länderbeisitzer/-innen:

Bremen  
Hamburg  
Hessen

Protokollführer:

Für die Verfahrensbeteiligten:

beschlossen:

Der Videofilm  
„**Mondo Brutale**“, (OT: The Last  
House on the Left)  
Mike Hunter Video GmbH, Köln,

wird aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen.

## SACHVERHALT

Verfahrensgegenständlich ist der im Jahr 1972 veröffentlichte Videofilm „Mondo Brutale“ (OT: „The Last House on the Left“). Regisseur und Drehbuchautor des Films ist Wes Craven.

Die Handlung des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Auf dem Weg zu einem Rock-Konzert werden die beiden Teenager Mari und Phyllis von einer Gang flüchtiger Straftäter gekidnappt. Die Bande, bestehend aus den Triebtätern Krug Stillo und Fred „Weasel“ Podowski, deren Freundin Sadie und Krugs Sohn Junior verschleppen die jungen Frauen in ein Waldstück, wo sie sie foltern und missbrauchen. Als Phyllis im Laufe der Entführung eine Gelegenheit zur Flucht zu erkennen meint, wird sie beim Fluchtversuch von Krug und seiner Gang erstochen und ausgeweidet. Mari versucht daraufhin den heroinsüchtigen Junior zu überzeugen, ihr bei der Flucht zu helfen und schenkt ihm ihre Halskette. Mari wird jedoch von Krug bei der Flucht erwischt und anschließend vergewaltigt und erschossen.

Krug und seine Gang finden sich auf der Suche nach einem Nachtlager bei Maris Elternhaus ein, wo sie sich als Handelsreisende ausgeben. Maris Mutter, Estelle, hört zufällig, wie die Verbrecher über die kürzlich begangenen Morde an den jungen Frauen sprechen und entdeckt Maris Halskette an Juniors Hals. Estelle teilt dies Ihrem Mann, John, mit. Da die Telefonverbindung zwischenzeitlich von den Verbrechern gekappt wurde und Estelle und John keine Hilfe rufen können, entschließen sie sich, ihre Tochter zu rächen und die Verbrecher zu ermorden. Estelle lockt Fred unter einem Vorwand aus dem Haus, suggeriert mit ihm Sex haben zu wollen und beißt ihm daraufhin den Penis ab, wodurch Fred verblutet. John ringt derzeit im Haus mit Krug, ist diesem jedoch körperlich unterlegen. Junior wird wegen der Morde von Gewissensbissen geplagt und von Krug in den Suizid getrieben. Als John aus dem Keller eine Kettensäge holen kann, versucht Sadie zu fliehen und wird bei der Flucht von Estelle mit einem Messer erstochen. John schafft es letztendlich Krug mit der Kettensäge zu töten. Nachdem Krug und seine Bande von Maris Eltern getötet wurden, trifft die Polizei ein.

Der Film wurde in der verfahrensgegenständlichen Fassung nicht von der FSK gekennzeichnet.

Der Videofilm wurde erstmalig mit Entscheidung Nr. 1652 (V) vom 21.07.1983, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 162 vom 31.08.1983, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Durch die Beschlüsse des AG Wolfshagen vom 10.07.2000 - Az.: 5 Gs 83/00 und des AG Tiergarten vom 12.04.2005 - Az.: 350 Gs 1655/05 und vom 21.06.2005 – Az.: 330 Ds – 13WiJS 711/03 wurde hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Films die bundesweite beschlagnahme angeordnet, da der Film strafrechtlich relevante Inhalte nach § 131 StGB habe.

Zuletzt wurde der Film mit Entscheidung Nr. 8300 (V) vom 17.07.2008, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 114 vom 31.07.2008, folgeindiziert und in Listenteil B eingetragen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Film verrohend wirke und Gewalt zum Selbstzweck erhoben werde. Im Übrigen seien die bestehenden Beschlagnahmebeschlüsse für die Indizierung ausschlaggebend.

Mit Beschluss Az.: 2Qs 82/17 stelle das LG Fulda im Jahr 2017 fest, dass die im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen nach heutigen Maßstäben nicht mehr gewaltverherrlichend im Sinne des § 131 StGB seien. Daraufhin wurde der Film in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien umgetragen (bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 29.12.2017).

Am 03.06.2019 ging bei der Bundesprüfstelle ein Indizierungsantrag hinsichtlich der englischen Fassung des Films ein. Anlässlich der Überprüfung der Inhaltsgleichheit und der Sichtung der Filmfassungen hält die Vorsitzende der Bundesprüfstelle ein Tätigwerden des Gremiums gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 JuSchG für erforderlich (Bekanntwerden, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste nicht mehr vorliegen).

Die Verfahrensbeteiligte und deren Rechtsnachfolgerin wurden form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über den Verbleib des verfahrensgegenständlichen Films in der Liste in der Sitzung vom 05.09.2019 entschieden werden sollte. Mit ihrem vorbereitenden Schriftsatz vom 30.07.2019 hat sie zum Film Stellung genommen. Der Film sei die erfolgreichste Independent-Produktion aller Zeiten und gelte als Klassiker des modernen „Exploitation-Films“. Der Film nutze die Gewalt gegenüber unschuldigen Opfern, um die Rezipierenden zu emotionalisieren, ohne dabei Grausamkeiten auszukosten. Gewaltdarstellungen fänden eher „im off“ statt. Auch handele es sich – anders als in der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle beschrieben – bei dem Film nicht um eine Aneinanderreihung von Gewalttaten. Dies werde bei Sichtung einer Schnittfassung des Filmes, welche eine Kennzeichnung „FSK ab 16 freigegeben“ erhalten habe deutlich. In der dortigen Fassung wirke der Film durch die vielen Schnitte unübersehbar und manchmal sogar komisch. Dies zeige auch, dass die Gewalthandlungen nicht selbstzweckhaft präsentiert würden, sondern in die filmische Handlung eingebettet seien.

Der Film wirke nicht verrohend. Obgleich der verfahrensgegenständliche Film sicherlich nicht für Kinder gedacht sei, werde der Film nicht durch Gewalt- oder Tötungshandlungen geprägt. Wes Craven habe die Gewaltdarstellungen absichtlich mit langen und bedrückenden Einstellungen präsentiert, um Kritik an der Ästhetisierung von Gewalt in den Spielfilmen der frühen 70er Jahre zu üben. Auch in modernen Blockbustern würden Gewalt- und Tötungshandlungen emotionslos inszeniert werden, ohne dass das Leiden der Opfer in den Vordergrund gestellt wird. Entsprechend würden die im verfahrensgegenständlichen Film präsentierten Gewalthandlungen eher abschreckend wirken und in den Rezipierenden Empathie und Anteilnahme hervorrufen.

Dadurch, dass der Film die Gewalt aus der Opferperspektive schildere, würde zudem Gewalt nicht gefördert werden. Gewalt werde nicht als probates Mittel zur Konfliktlösung dargestellt. Zudem sei der Film nicht jugendaffin. Die Dramaturgie spreche die Sehgewohnheiten von Kindern und Jugendlichen nicht an. Anstelle von schnellen Handlungsabläufen enthalte der Film lange szenische Einstellungen, eine bisweilen langatmige Kameraführung und weit-schweifige Dialoge.

Die Verfahrensbeteiligte hat von ihrem Anwesenheitsrecht in der mündlichen Verhandlung Gebrauch gemacht und ihren Vortrag vertieft.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der DVD Bezug genommen. Die DVD wurde dem 12er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

## GRÜNDE

Der Videofilm „Mondo Brutale“ war aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 JuSchG wird die Bundesprüfstelle auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme des Mediums in die Liste nicht mehr vorliegen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tief greifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Entscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Als jugendgefährdend sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, anzusehen.

Die im Film präsentierten Gewaltdarstellungen wirken nach Ansicht des Gremiums nach heutigen Maßstäben nicht (mehr) verrohend.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277 m.w.N.). Verrohend wirken Medien, wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Scha-

denfreude zu wecken oder zu fördern (VG Köln, 31.5.2010 - 22 L 1899/09, MMR 2010, 578 (578)). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 33).

Eine verrohende Wirkung kann insbesondere von medialen Gewaltdarstellungen ausgehen. Das Tatbestandsmerkmal der verrohenden Wirkung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle insbesondere dann erfüllt, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen (z.B. wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert). Dabei ist stets der Kontext, in denen die Darstellungen im konkreten Fall erfolgen, einzubeziehen. Eine verrohende Wirkung kann auch dann angenommen werden, wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird. Dies ist der Fall, wenn die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch faktisch Recht und Ordnung negiert, bzw. Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird.

Die in dem Film präsentierten Gewaltdarstellungen erreichen nach heutigen Maßstäben nicht mehr die Schwelle der Jugendgefährdung. Vielmehr gehen die Darstellungen nicht über das hinaus, was in Produktionen mit vergleichbarer Thematik aus der heutigen Zeit zu sehen ist bzw. bleiben deutlich hinter dem zurück. Zum einen finden viele Gewalthandlungen nicht vor der Kamera, sondern „im off“ statt. Insbesondere werden die Gewaltdarstellungen nicht in epischer Breite geschildert, sondern werden visuell lediglich angedeutet, sodass sie nach heutigen Maßstäben nicht mehr als selbstzweckhaft zu bezeichnen sind. Soweit die Gewaltdarstellungen jedoch „on screen“ geschehen, werden sie durch die Kameraführung weder detailliert noch deutlich sichtbar dargestellt oder sind nur für sehr kurze Zeit im Fokus.

Die Gewalthandlungen, die für die Rezipierenden sichtbar sind, zeichnen sich maßgeblich durch veraltete Tricktechnik aus. Hier sei insbesondere auf die Szene verwiesen, in welcher Krugs Leichnam gezeigt wird, nachdem John den Gangster mit einer Kettensäge ermordet hat (Minute 81). Das Blut wirkt leuchtend rot und dadurch äußerst künstlich.

Das Gremium hat sich zudem mit der Frage befasst, ob von den im Film enthaltenen Darstellungen von Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch eine verrohende Wirkung ausgeht. Beispielsweise wird in Minute 46 Marie, nachdem sie nach ihrem missglückten Fluchtversuch von Krugs Bande geschnappt wird, von Krug vergewaltigt. Die Vergewaltigung wird jedoch nicht als lustvoll präsentiert. Vielmehr nehmen die Rezipierenden das Geschehen aus der Rolle des Opfers wahr, sodass diesbezüglich eine emotionale Desensibilisierung nicht zu befürchten ist. Obgleich Krugs Komplizen beispielsweise bei Maris Vergewaltigung tatenlos zusehen, so ist die konkrete Art der Darstellung nicht geeignet, um in Kindern und Jugendlichen Sadismus zu fördern oder eine gleichgültige Einstellung zum Leiden Dritter zu vermitteln. Denn schon zu Beginn des Filmes werden Krug und die Mitglieder seiner Bande als Verbrecher und mithin Antagonisten des Films charakterisiert. Die Rezipierenden solidarisieren sich daher eher mit Krugs Opfern Marie und Phyllis.

Die Vergewaltigung wird auch nicht in einer voyeuristischen Art und Weise präsentiert. Bei Maris Vergewaltigung genügt sich der Film darin, bloß einen Teil des Geschehens zu zeigen, um die Rezipierenden an Maris Leid teilhaben zu lassen, ohne dabei reißerisch zu wirken. Die meiste Zeit ist lediglich ein Teil von Maries Gesicht im Fokus oder es wird bloß der Boden gezeigt und das Geschehen lediglich angedeutet.

Da schon eine jugendgefährdende Wirkung nicht vorliegt, kam es auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und dem künstlerischen Gehalt des Filmes nicht an.

Ob aufgrund der im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen weiterhin eine Jugendbeeinträchtigung vorliegt, war von Seiten der Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden.